

bekümmert mit einem Spezialgebiet wissenschaftlich zu beschäftigen?

Al dem wäre abzu helfen, wenn die Möglichkeit geschaffen würde, die Prüfung über einige Gegenstände schon am Ende des zweiten oder dritten Studienjahres abzulegen (also am Ende des vierten und des sechsten Semesters). Der Student würde dann am Anfang des vierten Studienjahres schon eine gute juristische Allgemeinbildung besitzen und könnte im vierten Jahr in irgendeinem Spezialfach nach seiner Wahl unter Anleitung eines Lehrers wissenschaftlich arbeiten und dann in diesem Fach eine Sonderprüfung am Ende des vierten Jahres ablegen. Durch solche Spezialarbeiten käme auch ein näherer Kontakt zwischen den Lehrenden und Lernenden zustande, der heute so gut wie ganz fehlt.

Eine weitere wichtige Aufgabe sind die **Uebungen**. Die Universität kann den privaten Rechtskursen wirksam nur Konkurrenz machen, wenn sie selbst für gute Repetitorien sorgt. Ein Ansatz in dieser Richtung ist seit einigen Jahren vorhanden. Das sind die drei **Pflichtübungen**, die der Student im Verlauf des Studienjahres mitmachen muß.

Diese Uebungen könnten jedoch nach dem Muster der großen ausländischen Universitäten bedeutend ausgestaltet werden. Sie müßten nicht von den Professoren selbst geleitet werden; auch jüngere Dozenten und absolvierte Hörer könnten dazu herangezogen werden. Sie müßten auch nicht kostenlos sein; den Preis, den der Student für einen privaten Rechtskurs zahlt, wird er für einen gleich guten Kurs der Universität gewiß auch zu zahlen bereit sein. Die Kurse könnten auch nach den Bedürfnissen der Studenten für schnell und langsam Lernende abgestuft werden.

Wenn jüngere Kräfte diese Uebungen übernehmen, würde dies die ordentlichen Professoren entlasten, und ihnen mehr Zeit für ihre wissenschaftliche Arbeit geben. Und doch wäre die Wirkung ein viel innigerer Kontakt zwischen der Universität und den Studenten.

## Rundschau Gesetzgebung

### Bundesgesetzblatt

Nr. 372. Verordnung über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe nach § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung. Nr. 373. Verordnung, betreffend die Durchführung des Vertrages zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreich Ungarn vom 8. November 1924 zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, sowie über Rechtshilfe in Abgabefachen. Nr. 380. Kundmachung über den Beitritt der Vereinigten Staaten von Brasilien zu dem im Haag am 6. November 1925 revidierten Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu dem im Haag am 6. November 1925 revidierten Madrider Abkommen, betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken. Nr. 392. Verfassungsgesetz: Zweite Bundes-Verfassungsnovelle. Nr. 393. Verfassungsgesetz, betreffend Uebergangsbestimmungen zur zweiten Bundes-Verfassungsnovelle. Nr. 395. Provisorische Energieausfuhrverordnung.

### Landesgesetzblatt für Salzburg

Nr. 108. Gesetz, betreffend die Ablösung von Naturalleistungen, die als auf Grund und Boden haftende Verpflichtungen an katholischen Kirchen und Pfründen sowie zugunsten von Organen dieser Kirchen zu leisten sind (Giebigkeitenlandesgesetz). Nr. 109. Zweite Novelle zur Landesverwaltungsabgabenverordnung.

## Wiener Juristische Gesellschaft

Sitzung vom 20. November 1929.

### Fortsetzung der Wechselrede über die Verfassungsreform

(Redner: Senatspräsident am Verwaltungsgerichtshof o. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Herrnritt, Wien; a. ö. Univ.-Prof. Dr. Adolf Merkel, Wien; Rat am Oberlandesgericht Hofrat a. ö. Univ.-Prof. Dr. Heinrich Klang, Wien; Bundesrat a. ö. Univ.-Prof. R. G. Sugelmann, Wien.)

Senatspräsident Prof. Herrnritt

Redner behandelt zunächst die Frage, ob die geplante Verfassungsreform eine Total- oder eine Partialrevision der Verfassung darstelle. Dies ist praktisch wichtig, weil Art. 44 B-V. G. für die Totaländerung neben dem qualifizierten Mehrheitsbeschluß des Nationalrates noch die Volksabstimmung fordert. Er beantwortet die gestellte Frage dahin, daß nur eine Partialrevision vorliege, für die eine Volksabstimmung gefordert wird, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird. Denn die R. B. lasse die formalrechtliche Struktur der Verfassung unberührt und nehme nur politische Änderungen vor.

Redner hält ein Verordnungsrecht des Bundespräsidenten für notwendig, jedoch Garantien dafür für erforderlich, daß mit einem solchen Verordnungsrecht kein Mißbrauch getrieben werden könne. Diese könnten nur darin bestehen, daß die Verordnungen nach Ablauf einer bestimmten kurzen Zeit seit ihrer Erlassung automatisch ihre Wirksamkeit verlieren. Das würde die Regierung dazu veranlassen, den Nationalrat sofort einzuberufen, wenn er nicht versammelt ist und würde, wenn er schon versammelt war, ermöglichen, die Zeit der größten Erregung zunächst verstreichen zu lassen.

Redner bedauert, daß die Idee des Ständerates fallen gelassen wurde, weil von dieser Einrichtung eine weitgehende Entpolitisierung der Gesetzgebung zu erwarten gewesen sei. Durch die Art, wie der Länder- und Ständerat nach der R. W. konstituiert werden sollte, wäre er des Charakters einer Ländervertretung beraubt worden. Daher schlägt Redner vor, daß auch die Mitglieder des Ständerates länderweise bestellt werden sollten. Referent würde es begrüßen, wenn dem Bundesrat die Stellung einer zweiten Kammer und nicht nur ein Vetorecht gegenüber den Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates eingeräumt werden würde, weil er sich erwartet, daß die Gesetzgebung dadurch sachlich und fachlich gestaltet wird.

Redner würde es bedauern, wenn die Idee der Strafsenate fallen gelassen würde. Die Strafgewalt der Länder habe zu einer unterschiedlichen Judikatur geführt und es seien auch Exzeße in der Ausübung der Strafgewalt vorgekommen. Dies werde durch unabhängige Strafsenate vermieden, die auch eine Gewähr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung bilden.

Redner spricht sich weiterhin für die in der R. W. vorgesehenen Kollegialorgane im Bau- und Abgabewesen der Gemeinde Wien aus. Die Erfahrung, daß in Sachen des Abgabewesens ein Rekurs in der Regel ohne Erfolg ist, weil regelmäßig beide Instanzen der Gemeinde Wien gleich entscheiden, hat zu einem Mißtrauen der Bevölkerung in die Objektivität der Verwaltungsentscheidungen geführt. Daher sei es gerechtfertigt, hier die zweite Instanz unabhängig zu gestalten.

Sinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof polemisiert Redner dagegen, daß in Fällen, bei denen die Frage der Verletzung verfassungsmäßig gewährleiteter Rechte präjudiziell ist, der Verfassungsgerichtshof erst über Antrag des Verwaltungsgerichtshofes zu entscheiden hat. Abgesehen davon, daß es abnormal wäre, den Verfassungsgerichtshof vom Verwaltungsgerichtshof abhängig zu machen, würde diese Bestimmung zu Kompetenzkonflikten Anlaß geben. Zum Beispiel die Frage der Zulässigkeit, Schulfinder zum Besuche religiöser Uebungen zu zwingen, würde vor den Verwaltungsgerichtshof gehören, wenn man sie als zum

Unterrichtswesen gehörig ansieht und vor den Verfassungsgerichtshof, wenn man darin eine Einschränkung der Gewissensfreiheit erblickt.

Der von Präsident Edcl aufgestellten Forderung, es möge wieder vorgeschrieben werden, daß ein größerer Teil der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes Richter seien, mißt Redner keine große Bedeutung bei. Dieses Erfordernis habe dadurch seine Bedeutung verloren, daß es einerseits rein formal ausgelegt wurde, andererseits heute auch schon ein genau geregeltes Verwaltungsverfahren besteht, das die Justizmäßigkeit der Verwaltung garantiert.

Prof. Merkl\*)

Redner mißbilligte den vom Referenten Prof. Adamovich an die R. B. gelegten Maßstab. Die Kritik an einem Verfassungsentwurf könne nur politisch sein und es könne sich nur darum handeln, dieselbe immanent und nicht transzendent zu führen. Den Maßstab für die Beurteilung gebe die R. B. selbst durch die Ziele, die sie sich setzt: Entpolitisierung, Vertiefung der Demokratie durch Ueberführung der formalen in eine organische Demokratie, Annäherung der österreichischen an die reichsdeutsche Verfassung zur Erleichterung des Anschlusses. Keines dieser Ziele habe die R. B. erreicht. In der Entpolitisierung der R. B. könne nur eine Unpolitisierung erblickt werden, das demokratische Prinzip sei in wichtigen Punkten preisgegeben und die R. B. bedeute einen Rückschritt vom Standpunkt des Anschlusses an das Deutsche Reich.

Wenn es das Ziel der R. B. sein sollte, den bundesstaatlichen Charakter auszubauen, so ist zugunsten des bundesstaatlichen Prinzips vorzubringen, daß die geltende Verfassung, die Radikalismen vermeidet, den Ländern eine Betätigungsmöglichkeit eröffnet, von der der Bund keinen Gebrauch machen würde. Auf dem Gebiet des Naturschutzes, auf dem Oesterreich führend ist, ist eine Stagnation eingetreten, sobald der Bund diese Angelegenheit übernommen hatte. Ebenso wären sozialpolitische Aufgaben unerfüllt geblieben, wenn Wien nicht Land, sondern nur Gemeinde gewesen wäre.

Was die Rechtsstellung Wiens betrifft, so kann zur Steuer der historischen Wahrheit nicht stark genug betont werden, daß der Gedanke einer Trennung Wiens von Niederösterreich von der christlichsozialen Partei stammt, die in ihren Verfassungsentwürfen vom 14. Mai 1919 und vom 25. Juli 1920 für diese Gestaltung eingetreten ist und in bezug auf Wien den Sozialdemokraten eine Machtstellung angeboten habe, die diese zum Teil gar nicht und zum andern Teil nur widerstrebend angenommen haben. Andererseits ist zu betonen, daß die Sozialdemokraten nicht berechtigt sind, gegen die Bestimmung, daß Verfassungsänderungen mit einfacher Majorität beschlossen werden können, Sturm zu laufen, weil in dem ersten sozialdemokratischen Verfassungsentwurf vom Jahre 1918 zwischen Verfassungs- und einfachen Gesetzen gleichfalls nicht unterschieden wird.

Das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten könnte radikaler und undemokratischer nicht gedacht werden und übertrifft bei weitem das berühmt gewordene Notverordnungsrecht des österreichischen Kaisers. Während früher die dringende Notwendigkeit für die gesetzliche Regelung einer bestimmten Materie Voraussetzung für das Notverordnungsrecht war, so entscheidet nach der R. B. das freie Ermessen. Es ist auch nicht richtig, daß eine bestimmte Einschränkung des Notverordnungsrechtes praktisch irgendeinen Schutz gegen Mißbrauch gewährt. Das Notverordnungsrecht des alten Oesterreich war auf die Zeit beschränkt, da der Reichsrat nicht versammelt war. Wenn eine Regierung eine Notverordnung erlassen wollte, so hat sie den Reichsrat einfach weggeschickt. Praktisch war es gleichwohl bedeutungslos, daß eine solche

Notverordnung verfassungswidrig war, weil die Notwendigkeit zu ihrer Erlassung sich bereits zu einer Zeit herausgestellt hatte, während der der Reichsrat noch versammelt war. Das Notverordnungsrecht des Art. 48 der deutschen Reichsverfassung ist dagegen zeitlich und sachlich ganz ungeheuer beschränkt. Es hat den praktischen Bedürfnissen vollkommen genügt. Würde das Notverordnungsrecht des § 9 R. B. mit Art. 48 der Reichsverfassung übereinstimmen, so würde sich Redner dagegen nicht so scharf wenden. Es zeigt sich eben, daß dieses weitgehende Notverordnungsrecht nur den Sinn haben kann, die parlamentarische Minorität mundtot zu machen.

Das Budgetbewilligungsrecht, das durch die R. B. jedes Sinnes beraubt wird, ist nicht so bedeutungslos, als es scheint. Redner hat immer schon den Standpunkt vertreten, daß vor Genehmigung des Voranschlages die Regierung nicht berechtigt sei, Steuern und Abgaben für die Zeit, auf die sich das Budget bezieht, einzuhoben.

Die Einrichtung des Länder- und Ständerates bedeutet die Etablierung eines Dreikammersystems. Allein die R. B. enthält davon nicht mehr als die Konturen. Ist man der Meinung, daß Angleichungsarbeit geleistet werden müsse, so müsse man für die Schaffung eines Organs nach Art des Reichswirtschaftsrates eintreten, das trotz seiner Kompetenzarmut noch immer besser sei, als überhaupt keine Ständevertretung, deren Zustandekommen beim momentanen Stand der parlamentarischen Beratungen berechtigtweise bezweifelt werden muß. Bezüglich des Bundesrates tritt Redner gegen das geometrische Gleichheitsprinzip auf, dessen politische Tendenz klar zutage trete. Der heutige Bundesrat sei besser als sein Ruf.

Als Kompromiß zwischen den bürgerlichen Parteien, die ein starkes Staatsoberhaupt wünschten und den Sozialdemokraten, die grundsätzlich ein Staatsoberhaupt ablehnten, wurde die an Kompetenzen arme Stellung des Bundespräsidenten geschaffen. Es ist zu bedauern, daß die Sozialdemokraten nicht schon zu einem viel früheren Zeitpunkt diese berechtigte Forderung der bürgerlichen Parteien erfüllt haben, denn sie hätten damit alle Forderungen nach weitergehender Verfassungsreform vermeiden können.

Abgesehen vom Notverordnungsrecht sind die Bestimmungen über die Stellung des Bundespräsidenten zu begrüßen, doch sind die Bestimmungen über die Wahl des Bundespräsidenten eine Halbheit. Redner habe sich immer für die Volkswahl eingesetzt; eine Appellation vom Volk an die Volkvertretung wäre abnormal und undemokratisch.

Redner begrüßt die Ausgestaltung der plebiszitären Einrichtungen, erklärt jedoch, daß das wertvollste der Reform nicht in der R. B. der Regierung, sondern in den Gesetzen liege, die gleichzeitig verabschiedet werden sollen. Bezüglich einer Änderung des Wahlrechtes bedürfe es keiner Verfassungsänderung, weil die Grundsatzbestimmungen unserer Verfassung über das Wahlrecht so allgemein gehalten sind, daß berechtigte Wünsche im Rahmen der Verfassung glätweg erfüllt werden könnten. Ein Fortschritt liegt auch in der Einführung der Haftpflicht der Verwaltungsbeamten und es ist nur zu hoffen, daß das Versprechen des Art. 23 B.-V.-G. nicht wieder unerfüllt bleiben werde. Denn sie bedeutet ein wirksames Mittel zur Entpolitisierung. Ebenso zu billigen sei die geplante Abschaffung der Schwurgerichte, die keineswegs dem Wesen der Demokratie entsprechen. Es sei nicht berechtigt, an den Berufsrichtern zu zweifeln. Es müsse aber auch eine Entpolitisierung der Staatsanwaltschaft gefordert werden, die dadurch erreicht werden könnte, daß man dieser eine ebenso unabhängige Stellung einräumt, wie den Richtern.

Was die Durchführung der R. B. betrifft, so ist bekannt geworden, daß neben dem Putsch von gewissen Kreisen auch der Staatsstreik in Betracht gezogen worden sei, und zwar in Form der Anordnung einer Volksabstimmung. Dabei wird je-

\*) Mit Rücksicht auf den S. 469 ff. dieser Zeitschrift erschienenen Artikel des Redners berichten wir hier nur über jenen Teil seiner Ausführungen, der sich inhaltlich mit diesem Aufsatz nicht deckt.

doch vergessen, daß wohl nicht zu erwarten sei, daß die gegenwärtige Regierung und insbesondere der gegenwärtige Bundespräsident ihre ehrenwerten Namen dazu hergeben werden, ein verfassungswidrig zustandegekommenes Gesetz kundzumachen.

#### Prof. Lang

nahm lediglich zum Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten Stellung. Redner bekannte sich als Gegner des Notverordnungsrechtes, regte jedoch an, daß, wenn man schon unbedingt ein Notverordnungsrecht schaffen wolle, man von diesem eine Aenderung der Gerichtsverfassung ausnehmen solle. Es muß verhütet werden, daß, wie dies durch die kaiserl. Verordnung vom 25. Juli 1914 geschehen ist, die Zivilbevölkerung militärischen oder anderen Ausnahmsgerichten unterstellt und damit ihrem ordentlichen Richter entzogen wird.

#### Prof. Hugelmann

In der Frage der Strafsenate tritt Redner der Meinung von Prof. Adamovich bei, daß der große Aufwand an Kosten und Zeit durch den zu erwartenden Erfolg nicht gerechtfertigt werden könnte. Es sei auch zu bezweifeln, ob in einer Zeit, in der immer nur darauf gesehen wird, die Verwaltung zu verbilligen, eine solche Reform angebracht sei.

Hinsichtlich der Polizeiverordnungen des § 9 R. V. bezweifelt Redner, ob ein Polizeigesetz hier eine engere Fassung geben könne. Gerade vom Standpunkte einer Theorie sei dies unerheblich, die es leugnet, daß durch ein Gesetz dem freien Ermessen eine wirksame Schranke gesetzt werden könne. Auf diesem Gebiet könnten nicht, wie im Strafrecht, einzelne Tatbestände aufgezählt werden, weil sich die zu regelnden Fälle gar nicht in dem Maße voraussehen ließen. Es tresse auch nicht zu, daß diese Polizeiverordnungen jeder parlamentarischen Kontrolle entbehren, weil sie unter der Kontrolle eines dem Parlament verantwortlichen Ministers stehen.

Redner spricht sich zugunsten des Bundesstaates aus. Gerade weil Oesterreich als Ganzes keine Tradition habe, sei es wertvoll, daß eine solche von den Ländern gepflegt werde, die größtenteils auf eine tausendjährige Vergangenheit zurückblicken. Kelsen schieße übers Ziel, wenn er meint, daß der bundesstaatliche Charakter durch die R. V. aufgehoben worden sei, denn es verbleibe den Ländern noch immer eine bescheidene Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung und das Recht auf Ausübung der mittelbaren Bundesverwaltung.

Redner bemängelt an der R. V., daß sie nicht ehrlich das Dreikammerystem durchführe. Es sei nicht einzusehen, warum dies nicht durchführbar sein sollte. Es sei bedauerlich, daß diese Frage heute nicht mehr aktuell ist. Im Gegensatz zu Adamovich habe Merkl Recht, daß der heutige Bundesrat besser sei als sein Ruf. Die Behauptung, man könne im voraus wissen, wie der Bundesrat entscheiden werde, werde durch die Tatsachen widerlegt. Der Bundesrat habe die Einführung eines Doktorates der Privatwirtschaft (Hochschule für Welthandel) trotz des einhelligen Beschlusses des Nationalrates verhindert, ebenso die Konfiskation eines errungenen Exekutionstitels. Der Bundesrat franke lediglich an seiner Kompetenzarmut. Es wäre schon ein Fortschritt, wenn man es selbst beim suspensiven Veto beläßt, daß man für den Beharrungsbeschluß des Nationalrates das Verstreichen einer gewissen Frist oder eine qualifizierte Majorität fordert.

Redner stimmt den Ausführungen Prof. Kelsens bei, daß es im Sinne des bundesstaatlichen Charakters bedauerlich sei, daß den Ländern jeder Einfluß auf die Zusammensetzung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts genommen werden soll.

Redner bekämpft Kelsens Meinung, es werde durch die veränderte Rechtsstellung Wiens eine noch nie dagewesene Rechtsfigur geschaffen. Auch Preußen habe weniger Rechte als

andere Bundesländer und noch stärker galt dies für die Stellung Elsaß-Lothringens in der Bismardschen Verfassung.

In der Frage der Entpolitisierung hält Redner es für einen Fortschritt, daß aktive Politiker von der Mitgliedschaft der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ausgeschlossen werden. Man könne sich nur über das Ausmaß der Karenzfrist streiten. Auch wirkt die Ausschaltung der Parlamentswahl entpolitisierend, weil Parlamentswahl doch nur Parteiwahl ist und die politischen Parteien heute ihre Mitglieder psychologisch viel zu sehr in der Hand haben, als daß man an eine unabhängige Rechtsprechung durch aktive Politiker glauben könnte. Es wäre jedoch zu bedenken, so sehr die Entpolitisierung zu begrüßen ist, ob nicht National- und Bundesrat ein Ternavorzuschlagsrecht erhalten sollten. Das wäre dann ungefährlich, wenn nur rechtskundige Personen Mitglieder der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts werden können. Andererseits ist es gar nicht möglich, ein Organ zu schaffen, das wirklich über den Parteien steht. Damit wird ja an das Grundproblem der parlamentarischen Demokratie gerührt: Auf der einen Seite sucht man durch ein klug ausgedachtes System zu garantieren, daß die Verwaltung nur im Sinne der Parlamentsmehrheit geführt wird, und auf der anderen Seite schafft man Mittel, durch die die Wirkung jenes Systems paralytiert werden soll.

Es bedeutet ja auch eine starke Stellung des Bundespräsidenten einen Eingriff in das parlamentarisch-demokratische Element der Verfassung. Es haben sich nämlich bei unserer Verfassungsreform zwei einander widerstrebende Richtungen geltend gemacht: Einerseits eine Strömung zugunsten des Parlamentarismus, andererseits eine Strömung, die von der Erkenntnis ausging, daß das unserer Verfassung zugrunde gelegte formale Prinzip der Demokratie nicht genüge, weil in Wirklichkeit die Mehrheit nur die Verantwortung trägt, während ihr von der Minderheit deren Willen aufgebrängt werde. Redner könne nicht zugeben, daß das Prinzip der Demokratie das Prinzip der Verständigung sei, vielmehr sei die Mehrheits-herrschaft seit Rousseau das Prinzip der Demokratie, denn die *volonté générale* wird mit dem Willen der Mehrheit gleichgesetzt. Dies sei durch die österreichische Verfassung verbunkelt worden und daher könne Redner kein Majestätsverbrechen darin sehen, daß man Institutionen schafft, durch die verhindert werden soll, daß die Minderheit die Mehrheit an der Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte hindert. Solche Institutionen seien das Budgetprovisorium und das Notverordnungsrecht, die sich nicht gegen die Mehrheit wenden können. Wird der Bundespräsident vom Parlament gewählt, so wird er seine Rechte dazu benützen, die Mehrheit gegen die Minderheit zu schützen. Wird jedoch, wie Redner es wünscht, der Bundespräsident direkt vom Volke gewählt, so werde er, von der Mehrheit unabhängig, eine Schranke für die bisher absolute Mehrheits-herrschaft bilden und daher werde denn auch das anarchische Widerstandsrecht der Opposition überflüssig werden. Die Gewaltentrennung sei ein besserer Schutz, als ein noch so großer Katalog von Grundrechten.

Schließlich polemisiert Redner dagegen, daß das Notverordnungsrecht der R. V. weiter reiche als das des Art. 48 der deutschen Reichsverfassung. Nach § 9 R. V. könnten weder die Grundrechte, noch, wie dies im Deutschen Reich geschehen ist, eine Landesverfassung außer Kraft gesetzt werden. Die mit der R. V. zu schaffende Verfassung erschwere auch keineswegs den Anschluß an das Deutsche Reich. Denn die R. V. entspreche den in Art. 17 der Deutschen Reichsverfassung aufgestellten Grundsätzen und da wir nur als Gliedstaat in das Deutsche Reich eintreten könnten, seien größere oder geringere Unterschiede zwischen der österreichischen Bundesverfassung und der Deutschen Reichsverfassung unerheblich. Die einzelnen Verfassungen der im Deutschen Reich vereinigten Länder unterscheiden sich jedoch voneinander in ganz erheblichem Ausmaß.